Einwilligung zur Veröffentlichung Ihrer persönlichen Daten zum Alters- u. Ehejubiläum im Amtsblatt der Gemeinde Igersheim

Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) dürfen nur noch Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden. Die Gemeinde Igersheim wird jedoch nur noch mit Zustimmung der Beteiligten die Jubilare veröffentlichen. Sollten Sie die Veröffentlichung Ihres Geburtstages im Amtsblatt wünschen, können sie diese Einwilligung ausfüllen und unterschrieben an die Gemeinde Igersheim, Möhlerplatz 9, 97999 Igersheim senden.  
Ehe- und Altersjubilare  
Veröffentlichung von Ehe- und Altersjubiläen  
Nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Ehe- und Altersjubilaren veröffentlichen und an die Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Die Veröffentlichung und Übermittlung an Presse und Rundfunk dürfen nicht erfolgen, soweit eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene verlangt, dass die Veröffentlichung unterbleibt.  
Folgende Ereignisse werden veröffentlicht  
•    Geburtstage  
Im Amtsblatt der Gemeinde Igersheim werden ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht.  
•    Ehejubiläen  
Ab der Goldenen Hochzeit Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Igersheim sowie Übermittlung an die Presse.  
   
Sofern der Gemeinde Igersheim bereits schriftlich mitgeteilt wurde, dass die Veröffentlichung eines Geburtstages oder Ehejubiläums unterbleiben soll, ist eine erneute Mitteilung nicht erforderlich.